



Bankverbindung:

**Der Salzburger Berufsjägerverband informiert:
Gehaltsabschluss für Berufsjäger ab 1. Mai 2017**

**Zusatzkollektivvertrag zum Kollektivvertrag für land- und forstwirtschaftliche
Angestellte (Gutsangestellte) vom 1. Mai 2016**

abgeschlossen am 27. April 2017 zwischen dem
Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien, 1010
Wien, Schauflergasse 6/5/20;
Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens, 9020 Klagenfurt,
Museumgasse 5; Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark ;8010 Graz,
Hamerlinggasse 3;
Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 19
und dem
Österreichischen Gewerkschaftsbund ,Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus,
Papier Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss
1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Dienstnehmer, die dem räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrages vom 1. Mai 2007 unterliegen.

§ 2 Gehaltsregelung

- (1) Das Gehaltsschema (Anlage II zu § 7) des Kollektivvertrags vom 1. Mai 2016 wird mit 1. Mai 2017 um 1,30 % aufgewertet und durch das in der Anlage enthaltene Schema ersetzt.
- (2) Die Praktikantenentschädigungen (Anlage III zu § 3) des Kollektivvertrags vom 1. Mai 2016 werden mit 1. Mai 2017 um 1,30 % aufgewertet und durch die in der Anlage erwähnten Werte ersetzt.

§ 3 Weitere dienstrechtliche Änderungen

- (1) Dem Punkt 8 des § 3 wird folgender Satz am Ende angefügt, der lautet:
"Jagdlehrlinge, die die Forstfachschule Waidhofen oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben, erhalten zumindest die Lehrlingsentschädigung des zweiten Lehrjahres."
- (2) Das im § 7 Punkt 3. Unterpunkt 3.1. angeführte Wohnungsentgelt von € 171,49 wird um 0,90 % erhöht und beträgt ab 1.5.2017 € 173,03.

(3) Das im § 7 Punkt 3. Unterpunkt 3.3. angeführte Beleuchtungsgeld von € 13,71 wird um 0,90 % erhöht und beträgt ab 1.5.2017 € 13,83.

(4) Das im § 7 Punkt 4. Unterpunkt 4.2. angeführte Tagesgeld von € 38,88 wird um 0,90 % erhöht und beträgt ab 1.5.2017 € 39,23.

(5) Das im § 7 Punkt 4. Unterpunkt 4.2. angeführte Nächtigungsgeld von € 22,86 wird um 0,90 % erhöht und beträgt ab 1.5.2017 € 23,07.

(6) Das im § 7 Punkt 4. Unterpunkt 4.5. angeführte Hundegeld von € 51,45 wird um 0,90 % erhöht und beträgt ab 1.5.2017 € 51,91.

§ 4 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft.

Gehaltstabelle

Dienstjahre/ Gehaltsstufe	Beschäftigungsgruppen				
	A	B	C	D	E
1.	1.384,09	1.591,94	1.718,34	1.888,68	2.077,23
2.	1.411,96	1.621,92	1.752,62	1.928,32	2.118,99
3.	1.454,80	1.671,21	1.804,04	1.985,10	2.182,21
5.	1.512,65	1.737,62	1.877,96	2.064,36	2.270,06
7.	1.588,72	1.825,48	1.972,24	2.167,21	2.383,61
10.	1.665,85	1.916,53	2.067,58	2.274,34	2.501,45
13.	1.716,19	1.974,37	2.130,78	2.341,83	2.577,51
16.	1.767,62	2.033,30	2.194,00	2.413,61	2.653,58
19.	1.802,97	2.071,87	2.236,85	2.462,89	2.706,07

Dienstjahre/ Gehaltsstufe	Beschäftigungsgruppen			
	F	G	H	K
1.	2.285,05	2.467,17	3.106,73	4.100,88
2.	2.331,12	2.517,52	3.169,94	4.182,29
3.	2.399,68	2.592,51	3.265,28	4.307,63
5.	2.496,09	2.695,36	3.394,91	4.480,11
7.	2.620,37	2.829,26	3.565,24	4.702,94
10.	2.751,06	2.971,75	3.742,00	4.938,63
13.	2.832,48	3.060,66	3.854,49	5.086,47
16.	2.919,24	3.151,73	3.969,11	5.237,51
19.	2.977,11	3.214,93	4.049,46	5.342,49

Praktikantenbestimmungen

1. Praktikanten gemäß § 3 Z 8:

Die Entschädigung ist betriebsweise zu vereinbaren, sie beträgt monatlich

mindestens Euro 655,62

2. Jagdpraktikanten (Jagdlehrlinge) gemäß § 3 Z 8:

Die Entschädigung beträgt monatlich:

im ersten Jahr	Euro 653,49
im zweiten Jahr	Euro 735,96
im dritten Jahr	Euro 919,16

3. Kanzlei Praktikanten (Kanzleilehrlinge) gemäß § 3 Z 8:

Die Entschädigung beträgt monatlich:

im ersten Halbjahr	Euro 514,21
im zweiten Halbjahr	Euro 595,63
im zweiten Jahr	Euro 678,12

Jagdpraktikanten (Jagdlehrlingen) und Kanzlei Praktikanten werden Wohnung, Beheizung und Beleuchtung unentgeltlich gegeben.

Bei Verpflegung ist die Vergütung mit dem Dienstgeber zu vereinbaren.

Anlage IV zu §3

Beschäftigungsgruppen

A

Angestellte, welche einfache Tätigkeiten verrichten.

Jugendliche bis 18 Jahre.

Forst: Hilfskräfte.

Jagd: Hilfskräfte.

Landwirtschaft, Weinbau: Hilfskräfte.

Verwaltung: Hilfskräfte.

B

Angestellte (angelernt), oder mit fachlicher Qualifikation, welche einfache Tätigkeiten unter Anleitung oder im Team verrichten.

Forst: Forstwart, Waldaufseher.

Jagd: Berufsjäger (ohne Revier), Jäger (ohne Revier), Heger, Fischer.

Landwirtschaft, Weinbau: Adjunkt.

Verwaltung: Bürogehilfen.

C

Angestellte mit fachlicher oder praktischer Qualifikation, welche unter Anleitung oder auf Anweisung fachlich einschlägige Tätigkeiten verrichten.

Darunter fallen auch Angestellte mit Berufsausbildung oder Fachschule, wenn diese Qualifikation für die ausgeübte Tätigkeit von überwiegender Bedeutung ist.

Forst: Forstadjunkt 1.Jahr, Forstwart.

Jagd: Berufsjäger (mit Revier), Jäger (mit Revier), Fischer, Jagdrevierleiter.

Landwirtschaft, Weinbau: Adjunkt.

Verwaltung: Bürokräfte.

D

Angestellte mit fachlicher oder praktischer Qualifikation, welche auf Anweisung schwierige Tätigkeiten z.T. selbständig verrichten.

Darunter fallen auch Angestellte, welche eine mittlere oder höhere berufsbildende Schule erfolgreich absolviert haben und diese Qualifikation für die ausgeübte Tätigkeit von überwiegender Bedeutung ist.

Forst: Forstwart mit Sonderfunktion, Forstadjunkt 2.Jahr.

Jagd: Berufsjäger, Jäger.

Landwirtschaft, Weinbau: Wirtschaftler (Ldw. Angestellter).

Verwaltung: Sachbearbeiter, Sekretäre.

E

Angestellte mit spezieller fachlicher Qualifikation oder Erfahrung, welche schwierige Arbeiten weitgehend selbständig verrichten.

Darunter fallen auch Angestellte, welche eine mittlere oder höhere berufsbildende Schule erfolgreich absolviert haben und diese Qualifikation für die ausgeübte Tätigkeit von überwiegender Bedeutung ist.

Forst: Förster im Team, Funktionsförster.

Jagd: Berufsjäger (mit Sonderfunktion).

Landwirtschaft, Weinbau: Wirtschaftler mit Sonderfunktion, Kellermeister.

Verwaltung: Buchhalter, Personalverrechner, IT-Angestellte, Sachbearbeiter.

F

Angestellte mit spezieller fachlicher Qualifikation, welche schwierige Arbeiten weitgehend selbständig verrichten und verantworten.

Forst: Forstrevierleiter, Funktionsförster, Forstassistenten, Zugeteilte.

Landwirtschaft, Weinbau: Verwalter, Kellermeister, Bereichsleiter.

Verwaltung: Abteilungsleiter, Buchhalter, Personalverrechner, IT-Angestellte.

G

Angestellte mit spezieller fachlicher Qualifikation und besonderer Verantwortung bei weitgehend selbständiger und leitender Tätigkeit.

Forst: Forstrevierleiter, Förster mit Sonderfunktion, Forstassistenten, Zugeteilte.

Landwirtschaft, Weinbau: Verwalter.

Verwaltung: Abteilungsleiter, Angestellte mit Sonderfunktion.

H

Angestellte mit Einfluss und Entscheidungsmöglichkeit in der fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Führung und leitender Tätigkeit.

Forst: Wirtschaftsführer, Direktoren.

Landwirtschaft, Weinbau: Geschäftsführer, Direktoren.

Verwaltung: Geschäftsführer, Direktoren, Abteilungsleiter (mit Geschäftli. Führerverantwortung).

K

Leitende Angestellte mit Gesamtverantwortung und maßgeblichem Einfluss auf die organisatorische, personelle und wirtschaftliche Führung des Betriebes.

Forst: Wirtschaftsführer, Forstdirektoren.

Landwirtschaft, Weinbau: Güterdirektor.

Verwaltung: Geschäftsführer.

Link zum Gesamtkollektivvertrag auf der Homepage der GPA/djp

<http://www.kollektivvertrag.at/kv/land-und-forstwirtschaft-angestellte-gutsangestellte-ang/land-und-forstwirtschaft-angestellte-gutsangestellte-w-noe-bgl-s-stm-k-rahmen/4276025>